99046034155000, 99046034155000

Erbengemeinschaft vermitteln bei Erbauseinandersetzung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354650/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046034155000, 99046034155000
Leistungsbezeichnung I	Erbengemeinschaft vermitteln bei Erbauseinandersetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbe, Vermittlungsverfahren, Erblasserin, Erbauseinandersetzung, Nachlass, Sterbefall, Miterbenauseinandersetzung, Erblasser, Miterbe, Vermittlung bei der Erbauseinandersetzung, Miterbin, gemeinschaftliches Erbe, Erbengemeinschaft, Auseinandersetzung in der Erbengemeinschaft, Vermittlung, Nachlassgericht, Erbteilungsplan, Erben, Erbteilungsklage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Vermittlung (155)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2021
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Bei Auseinandersetzungen unter Erben kann der Notar auf Antrag vermitteln.
Volltext	Ist ein Verstorbener von mehreren Personen beerbt worden, dann teilt das Gesetz nicht jedem Einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu. Alle Erben sind mit ihrem Anteil am Vermögen des Erblassers beteiligt. Der Nachlass steht den Erben gemeinschaftlich zu. Kein Miterbe kann über einen Gegenstand allein verfügen. Es ist stets die Mitwirkung aller Erben nötig. Alle Erben zusammen bilden die so genannte Erbengemeinschaft. Erbauseinandersetzung Wenn der Nachlass aufgeteilt werden soll, müssen sich die Erben über die Teilung einigen. Kommt keine Einigung zustande, vermittelt der Notar auf Antrag zwischen den Miterben. Dabei werden die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös so unter den Miterben verteilt, dass jeder so viel erhält, wie es seinem Anteil an der Erbengemeinschaft entspricht. Bei fehlender Mitwirkung der anderen Miterben kann die Auseinandersetzung auch durch Erbteilungsklage erzwungen werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei Auseinandersetzungen unter Erben kann ein Antrag auf Vermittlung gestellt werden. Zuständig ist der Notar.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an einen Notar.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Mediate community of heirs in inheritance settlement, Erbengemeinschaft vermitteln bei Erbauseinandersetzung